

Kinderschutzkonzept des Steirischen Tennisverbands (STTV)

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

II Sinn und Zweck des Kinderschutzkonzepts

III Ziel des Kinderschutzprojekts

IV Rechtlicher Rahmen – Gewaltverbot in Österreich

V Grundverständnis von Kinderschutz im STTV

VI. Begriffsdefinitionen und Formen von Gewalt

VI.1 Physische Gewalt

VI.2 Psychische (emotionale) Gewalt

VI.3 Sexualisierte Gewalt

VI.4 Vernachlässigung

VI.5 Digitale Gewalt / Cybermobbing

VI.6 Machtmissbrauch und Grenzverletzungen

VII Risikoanalyse im Kinderschutz

VIII Partizipation von Kindern und Jugendlichen

IX Präventionsmaßnahmen im Kinderschutz

IX.1 Ansprechpartnerin für das Kinderschutzprojekt des STTV

IX.2 Externe Unterstützungs- und Meldestellen

IX.3 Schulung und Qualifikation von Mitarbeitenden

IX.4 Verhaltenskodex

IX.5 Strafregistrauszug

IX.6 Verbindlichkeit der Präventionsmaßnahmen

X Vorgehensweise bei einer internen Meldung

X.1 Ablauf einer Meldung

X.2 Mögliche Situationen und Konsequenzen

X.3 Grundsätze der internen Meldung

XI Monitoring und Evaluation

I. Einleitung

Der Steirische Tennisverband (STTV) trägt Verantwortung für das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, die an seinen Aktivitäten teilnehmen. Tennis soll für sie ein Ort der Freude, der persönlichen Entwicklung, des Respekts und der Sicherheit sein. Dieses Kinderschutzkonzept legt verbindlich fest, wie der STTV Kinder und Jugendliche schützt, stärkt und ihre Rechte wahrt.

Kinderschutz ist insbesondere im Sport wichtig, da Nähe, Vertrauen und Leistungsabhängigkeiten besondere Risiken bergen. Das Konzept schafft einen klaren Rahmen für Prävention, Handlungssicherheit und Verantwortlichkeit und richtet sich an alle Personen, die im Auftrag oder unter der Verantwortung des STTV mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder in Kontakt stehen.

Leitprinzip: „Hinsehen, handeln, schützen – immer.“

II. Sinn und Zweck des Kinderschutzkonzepts

Ziel dieses Kinderschutzkonzepts ist es, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Grenzverletzung zu schützen. Gleichzeitig soll es das Bewusstsein für Risiken im sportlichen Alltag stärken und allen Beteiligten klare Orientierung geben, wie verantwortungsvoll, professionell und kindgerecht gehandelt wird.

Das Kinderschutzkonzept dient insbesondere dazu:

- ein sicheres, respektvolles und wertschätzendes Umfeld im steirischen Tennissport zu gewährleisten,
- Risiken frühzeitig zu erkennen und ihnen präventiv entgegenzuwirken,
- klare Regeln, Zuständigkeiten und Verhaltensstandards festzulegen,
- Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken,
- Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachts-, Konflikt- oder Gefährdungssituationen zu bieten,
- die Qualität, Transparenz und Glaubwürdigkeit der Verbandsarbeit langfristig zu sichern,
- die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen.

Der Schutz des Kindeswohls hat stets Vorrang vor organisatorischen, sportlichen oder persönlichen Interessen.

III. Ziel des Kinderschutzkonzepts

Das übergeordnete Ziel ist die Förderung einer Kultur des Hinsehens, der Verantwortung und des respektvollen Miteinanders im steirischen Tennissport.

Kinder sollen sich sicher fühlen, Vertrauen entwickeln und ihr sportliches Potenzial in einem geschützten Umfeld entfalten können. Der STTV verpflichtet sich, Kinderschutz als feste Verbandskultur zu verankern und altersgerechte Informationen sowie geeignete Materialien für Kinder, Jugendliche und Eltern bereitzustellen.

IV. Rechtlicher Rahmen - Gewaltverbot in Österreich

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist in Österreich gesetzlich verankert. Grundlage bildet insbesondere das im **§ 137 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)** festgelegte Gewaltverbot in der Erziehung. Dieses besagt, dass Kinder ein Recht auf eine **gewaltfreie Erziehung** haben. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, sexualisierte Gewalt sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind ausdrücklich verboten. Dieses Gewaltverbot gilt für alle Personen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen.

Darüber hinaus enthält das **Strafgesetzbuch (StGB)** zahlreiche Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen, unter anderem im Bereich der Körperverletzung, der Vernachlässigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Diese gesetzlichen Regelungen gelten auch für alle Personen, die im Sportkontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie Trainer:innen, Betreuer:innen oder Funktionär:innen.

Auch die **Kinder- und Jugendhilfe der Bundesländer** hat den gesetzlichen Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls kann eine Meldung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

Der Steirische Tennisverband bekennt sich ausdrücklich zu diesen gesetzlichen Grundlagen und verpflichtet sich, durch geeignete Präventionsmaßnahmen, klare Verhaltensrichtlinien sowie transparente Meldewege einen sicheren und respektvollen Rahmen für Kinder und Jugendliche im Tennissport zu gewährleisten.

IV. Grundverständnis von Kinderschutz im STTV

Kinderschutz bedeutet nicht nur Eingreifen im Ernstfall, sondern vor allem eine aktive, präventive Haltung. Prävention bedeutet, klare Regeln zu schaffen, Risiken zu minimieren und Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, bevor es zu Gefährdungen kommt. Dazu gehören Aufmerksamkeit, Verantwortungsbewusstsein, Transparenz sowie die Bereitschaft, hinzusehen, zuzuhören und zu handeln. Kinder und Jugendliche haben das Recht:

- auf Schutz vor jeder Form von Gewalt,
- auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang,
- auf Beteiligung und altersgerechte Mitbestimmung,
- auf Gehör bei Sorgen, Ängsten und Beschwerden.

Der STTV versteht Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe aller Personen, die im Verband Verantwortung übernehmen.

V. Begriffsdefinitionen und Formen von Gewalt

Die nachfolgenden Definitionen und Beispiele dienen der Orientierung und sind nicht abschließend. Gewalt kann offen oder subtil, einmalig oder wiederholt auftreten und ist stets ernst zu nehmen.

V.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Handlungen, die dem Körper eines Kindes oder Jugendlichen Schaden zufügen oder zufügen können.

Beispiele:

- Schlagen, Stoßen oder Schubsen von Kindern oder Jugendlichen
- Grobes Anfassen, Ziehen oder Zerren am Arm, an der Kleidung oder am Körper
- Festhalten oder körperliches Fixieren gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen
- Absichtliches Zufügen von Schmerz, z. B. durch Drücken, Kneifen oder andere Übergriffe

V.2 Psychische (emotionale) Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die das seelische Wohlbefinden eines Kindes beeinträchtigen oder schädigen.

Beispiele:

- Beschimpfen, Bloßstellen oder Lächerlichmachen vor anderen
- Androhung von Strafen, Nicht-Nominierung, Kaderverlust oder Ausgrenzung
- Dauerhafter übermäßiger Leistungsdruck, unrealistische Zielvorgaben oder systematische Abwertung
- Gezielte soziale Manipulation innerhalb der Mannschaft oder Gruppe

V.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Handlungen, bei denen sexuelle Handlungen, Inhalte oder sexualisierte Grenzverletzungen an Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder vor ihnen stattfinden. Sie verletzt die körperliche, seelische oder emotionale Integrität eines Kindes. Sexualisierte Gewalt ist immer durch ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis geprägt und erfolgt unabhängig davon, ob Gewalt angewendet wird oder ein vermeintliches Einverständnis des Kindes vorliegt.

Beispiele:

- Jede Form von sexuellen oder sexualisierten Berührungen am Körper eines Kindes oder Jugendlichen, unabhängig von Körperstelle, Intensität oder Dauer
- Sexuelle Handlungen vor einem Kind oder Einbeziehung in sexuelle Handlungen
- Erzwingen oder Erpressen sexueller Handlungen
- Sexualisierte Kommentare, Aufforderung zum Versenden sexualisierter Inhalte, Zugänglichmachen pornografischer Inhalte

Besonderheiten im Sport: Nähe, Vertrauen und Leistungsabhängigkeit erhöhen Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Grooming-Prozessen.

V.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt vor, wenn grundlegende Bedürfnisse von Kindern nicht ausreichend erfüllt werden.

Beispiele:

- Fehlende Aufsicht bei Training, Turnieren oder Auswärtsfahrten
- Ignorieren von Verletzungen oder gesundheitlichen Warnsignalen
- Missachtung von Schutz-, Fürsorge- oder Betreuungspflichten

V.5 Digitale Gewalt / Cybermobbing

Digitale Gewalt erfolgt über soziale Netzwerke oder Online-Plattformen, auch über private Accounts im sportlichen Kontext.

Beispiele:

- Beleidigende oder bedrohende Nachrichten
- Verbreitung von Fotos oder Videos ohne Zustimmung
- Bloßstellung, Ausgrenzung oder Manipulation von Gruppen
- Fake-Profile oder gezielte Täuschung

V.6 Machtmissbrauch und Grenzverletzungen

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt oder persönliche Grenzen überschritten werden.

Beispiele:

- Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kinder
- Druckausübung durch Androhung sportlicher Nachteile
- Missachtung des persönlichen Nähe- und Distanzempfindens

Hinweis: Sportliche Entscheidungen müssen transparent, sachlich begründet und respektvoll erfolgen. Nicht jede sportliche Anweisung ist Machtmissbrauch.

VI. Risikoanalyse im Kinderschutz

Der Steirische Tennisverband (STTV) setzt sich systematisch mit möglichen Risiken für Kinder und Jugendliche im sportlichen Alltag auseinander. Ziel der Risikoanalyse ist es, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete präventive Maßnahmen zu minimieren.

Im Tennissport ergeben sich spezifische Risikobereiche, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Dazu zählen insbesondere Nähe und Körperkontakt im Training, Abhängigkeitsverhältnisse durch Leistungsbewertungen, Kaderentscheidungen oder Turniernominierungen sowie Situationen bei Turnieren, Trainingslagern und Übernachtungen in fremden Umgebungen. Weitere Risikobereiche sind Umkleide- und Sanitärbereiche, digitale Kommunikation über soziale Medien sowie Formen von Peergewalt, Mobbing oder Ausgrenzung unter Kindern und Jugendlichen.

Der STTV begegnet diesen Risiken durch klare Verhaltensrichtlinien, verpflichtende Schulungen, transparente Zuständigkeiten, definierte Meldewege und die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Trainer:innen, Betreuer:innen und Mitarbeitende werden für mögliche Grenzbereiche sensibilisiert und sind angehalten, aufmerksam zu handeln und Auffälligkeiten konsequent weiterzuleiten.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um auf neue Entwicklungen, Erfahrungen aus der Praxis und veränderte Rahmenbedingungen angemessen reagieren zu können.

VII. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Der Steirische Tennisverband (STTV) erkennt Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten an. Ihre Meinungen, Bedürfnisse und Grenzen werden ernst genommen und altersgerecht in Entscheidungen einbezogen, die sie betreffen.

Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder und Jugendliche sollen sich sicher fühlen, ihre Anliegen äußern dürfen und wissen, dass ihre Rückmeldungen gehört werden.

Trainer:innen und Betreuer:innen sind angehalten, im Trainings- und Turnieralltag bewusst Raum für Feedback zu schaffen, z. B. zur Trainingsgestaltung, zu Pausen, zum Umgang miteinander oder zu Betreuungssituationen bei Turnieren und Übernachtungen. Dies kann durch kurze Feedbackrunden, Einzelgespräche oder altersgerechte Abfragen erfolgen.

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über Regeln, Abläufe und Ansprechpersonen informiert. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen, ihre Grenzen zu benennen und sich Unterstützung zu holen – auch dann, wenn sie selbst betroffen sind oder problematische Situationen beobachten. Meldungen oder Rückmeldungen dürfen für Kinder und Jugendliche keine negativen Konsequenzen haben.

Die Beteiligung erfolgt freiwillig und altersgerecht. Kinder dürfen jederzeit äußern, wenn sie sich unwohl fühlen oder nicht teilnehmen möchten. Entscheidungen werden weiterhin verantwortungsvoll von Erwachsenen getroffen, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen.

Der STTV stellt sicher, dass Informationen zum Kinderschutz in verständlicher Form bereitgestellt werden und Kinder wissen, an wen sie sich jederzeit wenden können. Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen fließen in die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts ein und tragen zur Stärkung einer respektvollen und sicheren Verbandskultur bei.

VIII. Präventionsmaßnahmen im Kinderschutz

Der Steirische Tennisverband (STTV) setzt gezielte organisatorische, personelle und strukturelle Maßnahmen um, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Diese Präventionsmaßnahmen sind verbindlich und gelten für alle Personen, die im Rahmen des STTV mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Verantwortung übernehmen.

VIII.1 Ansprechpartnerin für das Kinderschutzprojekt des STTV

Die Ansprechpartnerin für das Kinderschutzprojekt des STTV übernimmt eine zentrale Rolle im Bereich Prävention, Beratung und Meldemanagement. Sie ist zuständig:

- für **Information und Auskunft** zum Kinderschutzkonzept, zu Zuständigkeiten, Abläufen und Präventionsmaßnahmen des STTV,

- als **vertrauliche Ansprechperson** für Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende und Funktionär:innen bei Sorgen, Belastungen oder Verdachtsmomenten,
- als **zentrale interne Meldestelle** für Hinweise auf Grenzverletzungen, Gewalt, Missbrauch oder andere kinderschutzrelevante Auffälligkeiten,
- zur **Koordination des weiteren Vorgehens**, einschließlich der Dokumentation sowie – falls erforderlich – der Einbindung externer Fachstellen oder Behörden.

Alle Hinweise, Meldungen und Gespräche werden **vertraulich behandelt**. Die Ansprechpartnerin entscheidet – gegebenenfalls unter Einbindung externer Fachstellen – über notwendige weitere Schritte. Ziel ist stets der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Ansprechpartnerin für das Kinderschutzprojekt des STTV

Name: Marion Leski

Telefon: 0660 1446844

E-Mail: marion.leski@tennissteiermark.at

VIII.2 Externe Unterstützungs- und Meldestellen

Neben der internen Ansprechpartnerin des STTV stehen Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie Mitarbeitenden auch **externe, unabhängige Fachstellen** zur Verfügung. Diese können insbesondere dann kontaktiert werden, wenn Unsicherheiten bestehen oder eine Meldung außerhalb des Verbands erfolgen soll.

Rat auf Draht

Kostenlose, anonyme Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen.

- Telefon: **147** (24 Stunden, kostenlos, österreichweit)
- Chat- und Onlineberatung: www.rataufdraht.at

Rat auf Draht bietet Unterstützung bei Sorgen, Ängsten, Konflikten sowie bei Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen – auch dann, wenn Betroffene oder Beobachtende unsicher sind, wie sie handeln sollen.

Safe Sport Austria – 100 % Sport

Unabhängige Meldestelle für Gewalt, Missbrauch und Grenzverletzungen im Sport.

- Telefon: **+43 1 595 11 00 (Di und Do 10:00 – 13:00)**
- E-Mail: **office@safesportaustria.at**
- Website & Meldestelle: www.safesportaustria.at

Safe Sport Austria berät vertraulich, begleitet Betroffene und unterstützt bei der weiteren Vorgehensweise. Die Stelle richtet sich an **Sportler:innen, Eltern, Trainer:innen, Funktionär:innen sowie Zeug:innen** von Grenzverletzungen oder Gewalt im Sport.

Hinweis zur Nutzung externer Stellen

Die Kontaktaufnahme mit externen Stellen ist **jederzeit möglich** und unabhängig von einer internen Meldung beim STTV. Der STTV begrüßt es ausdrücklich, wenn Betroffene oder Beobachtende Unterstützung in Anspruch nehmen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

VIII.3 Schulung und Qualifikation von Mitarbeitenden

Der STTV stellt sicher, dass alle relevanten Personen über grundlegende Kenntnisse im Kinderschutz verfügen.

- Alle Mitarbeitenden mit direktem Kinder- und Jugendkontakt müssen einen Kinderschutz-Onlinekurs absolvieren.
- Das Zertifikat ist vorzulegen und wird dokumentiert.

VIII.4 Verhaltenskodex

Zur klaren Regelung von Verhalten, Verantwortung und Grenzen gilt ein verbindlicher Verhaltensrahmen.

- Der Verhaltenskodex im Rahmen des Kinderschutzprogramms des STTV ist verpflichtend zu unterzeichnen.
- Er gilt für alle Personen mit direkter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für neu eintretende Mitarbeitende und aktiv am Projekt Beteiligte.

VIII.5 Strafregistrauszug

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen setzt der STTV auf transparente persönliche Eignung.

- Alle Mitarbeitenden mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt haben einen aktuellen erweiterten Strafregistrauszug der Kinder- und Jugendfürsorge vorzulegen.
- Dies gilt ebenso für Personen, die bewusst und aktiv am Kinderschutzprojekt mitarbeiten.
- Die Einsichtnahme erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

VIII.6 Verbindlichkeit der Präventionsmaßnahmen

Die genannten Präventionsmaßnahmen sind verbindlicher Bestandteil des Kinderschutzkonzepts des STTV.

Die Nichteinhaltung kann – abhängig von Art und Schwere – organisatorische, vereinsrechtliche oder weitere Konsequenzen nach sich ziehen. Ziel ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie eine transparente und verantwortungsvolle Verbandskultur.

IX. Vorgehensweise bei einer internen Meldung

Wenn eine Person von Gewalt, Grenzverletzung oder Missbrauch betroffen ist oder eine entsprechende Beobachtung gemacht wird, muss dies **weitergeleitet werden**, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.

IX.1 Meldende Personen

Meldungen können erfolgen durch:

- Kinder und Jugendliche selbst,
- Eltern oder Erziehungsberechtigte,
- Mitarbeitende, Trainer:innen, Betreuer:innen oder Funktionär:innen,
- sonstige Personen, die im Umfeld von Kindern und Jugendlichen Auffälligkeiten bemerken.

Es ist nicht erforderlich, Beweise vorzulegen; **berechtigte Beobachtungen oder Hinweise** genügen.

IX.2 Ablauf einer Meldung

- Meldungen können **persönlich, telefonisch oder schriftlich** an die angegebene Vertrauensperson erfolgen.
- Die Meldung sollte **sachlich und konkret** sein.
- Bewertungen oder Schuldzuweisungen werden nicht erwartet.

IX.3 Mögliche Situationen und Konsequenzen

1, Verdacht bestätigt:

- Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind oder die betroffene Person werden sofort umgesetzt.
- Die interne Bearbeitung erfolgt in Abstimmung mit der Kinderschutzbeauftragten.
- Gegebenenfalls werden externe Fachstellen wie **Safe Sport Austria, Rat auf Draht oder Behörden** eingebunden.
- Alle Schritte werden dokumentiert, betroffene Kinder und ggf. Eltern werden beraten und begleitet.

2. Verdacht nicht bestätigt:

- Die Meldung wird dokumentiert.
- Es erfolgen keine Sanktionen gegen die gemeldete Person.
- Beteiligte erhalten ggf. Hinweise zur Prävention und Sensibilisierung.

Hinweis: Bei akuter Gefahr wird **unverzüglich** gehandelt, unabhängig davon, ob der Verdacht bestätigt wird oder nicht.

IX.3 Grundsätze der internen Meldung

- **Vertraulichkeit:** Meldungen werden nur an die für die Bearbeitung notwendigen Personen weitergegeben.
- **Kindeswohl zuerst:** Die Sicherheit des Kindes oder der betroffenen Person hat höchste Priorität.
- **Kein Nachteil:** Meldungen in gutem Glauben führen zu keinen negativen Konsequenzen für die meldende Person.
- **Sachlichkeit:** Es sollen nur Beobachtungen, Hinweise oder eigene Erfahrungen geschildert werden, keine Bewertungen oder Vermutungen.

X. Monitoring und Evaluation des Kinderschutzkonzepts

Der Steirische Tennisverband (STTV) stellt sicher, dass das Kinderschutzkonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Ziel des Monitorings ist es, die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zu begleiten, ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Die Evaluation umfasst insbesondere:

- die Überprüfung der Einhaltung von Verhaltensrichtlinien und Präventionsmaßnahmen,
- die Auswertung von Rückmeldungen, Beobachtungen und anonymisierten Meldungen,
- die regelmäßige Überprüfung von Schulungsständen und Dokumentationen,
- die Berücksichtigung neuer fachlicher, rechtlicher oder organisatorischer Entwicklungen.

Monitoring und Evaluation erfolgen in angemessenen Abständen und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Erkenntnisse aus der Evaluation fließen in die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts ein und tragen zur nachhaltigen Verankerung des Kinderschutzes im STTV bei.

Versionsstand und Aktualisierung

Dieses Kinderschutzkonzept tritt mit **16.03.2026** in Kraft.

Es wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neue gesetzliche Vorgaben, fachliche Standards oder praktische Erfahrungen angepasst.

Version: 1.0

Stand: 03/2026

Nächste Überprüfung vorgesehen: 09/2026